



VEREINBARUNG

zwischen der
Stadt Karlsruhe
vertreten durch den Bürgermeister Dr. Albert Käuflein

und

– nachfolgend Sharing-Anbietender –

– alle gemeinsam nachfolgend Parteien –

genannt.

Präambel

Der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Karlsruhe sieht die Förderung des Umweltverbundes und somit nachhaltiger Mobilität vor. Als Teil der Nah- und Mikromobilität können Elektro-Tretroller neben dem Fuß- und Radverkehr zukünftig ein wichtiger Baustein zur Bewältigung der sogenannten „letzten Meile“ sein und den öffentlichen Personennahverkehr ergänzen.

Die Akzeptanz der in Karlsruhe verfügbaren Mobilitätsangebote in der Bevölkerung hat dabei einen hohen Stellenwert. Der Erhalt eines sauberen und geordneten Stadtbildes sowie die Gewährleistung der Verkehrssicherheit im öffentlichen Straßenraum sind im Zusammenhang mit Sharing-Angeboten für Elektro-Tretroller von zentraler Bedeutung. Insbesondere die Belange mobilitätseingeschränkter Menschen sollen zukünftig einen noch höheren Stellenwert einnehmen.

So hat sich unter anderem auch der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe bereits mehrfach mit dem Thema „Elektro-Tretroller“ befasst und die Verwaltung gebeten, eine verbindliche Regelung mit den Sharing-Anbietenden zu erarbeiten.

Die rechtliche Bewertung des Themas „Elektro-Tretroller“ ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Diesbezüglich ist insbesondere auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 20. November 2020, 11 B 1459/20) hinzuweisen. Im Kern stellt das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen fest, dass das stationsunabhängige Aufstellen von Fahrrädern im öffentlichen Straßenraum zwecks Vermietung eine genehmigungspflichtige Sondernutzung darstellt. Die Grundsätze dieses Beschlusses und seine wesentlichen Feststellungen lassen sich dem Grunde nach auch auf Elektro-Tretroller anwenden.

Am 23. November 2021 und 17. Januar 2022 haben deshalb Gespräche mit den in Karlsruhe tätigen Sharing-Unternehmen stattgefunden, um eine für alle Parteien einvernehmliche

Lösung herbeizuführen. Um den Belangen mobilitätseingeschränkter Personen bestmöglich gerecht zu werden, war auch der Beirat für Menschen mit Behinderungen bei dem Gespräch am 17. Januar 2022 vertreten.

Die Parteien haben dabei grundsätzliche Bereitschaft signalisiert, die im Folgenden verbindlichen Regelungen gemeinsam zu gestalten. Unter Einhaltung der nachfolgenden Regelungen gehen die Parteien davon aus, dass – jedenfalls auf Grundlage der derzeitigen Rechtsprechung – die Einordnung des Anbietens von Elektro-Tretroller als Gemeingebrauch vertretbar ist. Die Parteien haben daher derzeit das gemeinsame Verständnis, dass unter Einhaltung der Regelungen des § 2 der vorliegenden Vereinbarung, das stationsunabhängige Anbieten von Elektro-Tretrollern im öffentlichen Straßenraum nicht als antrags- und genehmigungspflichtige Sondernutzung zu werten ist.

Aus diesen Gründen schließen die Parteien die nachfolgenden Regelungen:

§ 1 Leistungen der Stadt Karlsruhe

(1) Die Stadt Karlsruhe sichert im Sinne des § 38 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) dem Sharing-Anbietenden bis zum 31. Oktober 2025 zu, keine Untersagung seines Sharing-Angebotes „Elektro-Tretroller“ auf Grundlage von § 16 Absatz 8 Satz 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) auszusprechen. Die Regelung des § 2 Absatz 9 dieser Vereinbarung ist hiervon jedoch nicht umfasst.

(2) Im Sinne des Absatz 1 sichert die Stadt Karlsruhe gemäß § 38 Absatz 1 LVwVfG bis zum 31. Oktober 2025 der vorliegenden Vereinbarung weiter zu, im Sinne des § 16 Absatz 8 Satz 2 StrG BW einen pflichtwidrigen Zustand nicht auf Kosten des Sharing-Anbietenden zu beseitigen oder beseitigen lassen. Die Regelung des § 2 Absatz 9 dieser Vereinbarung ist hiervon jedoch nicht umfasst.

(3) Nach § 38 Absatz 3 LVwVfG ist die Stadt Karlsruhe an ihre Zusicherung nicht mehr gebunden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage nach ihrer Abgabe derart ändert, dass sie entweder bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Zusicherung nicht abgegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte abgeben dürfen. Die Parteien sind sich einig, dass dies der Fall ist, wenn eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg oder des Verwaltungsgerichts Karlsruhe rechtskräftig die Einordnung des Angebots von Elektro-Tretrollern des Sharing-Anbietenden als Sondernutzung festgestellt hat. Daneben sind die Parteien sich auch einig, dass, wenn der Sharing-Anbietende seinen in § 2 dieser Vereinbarung niedergelegten Pflichten in sechs aufeinanderfolgenden Wochen nicht nachgekommen ist und ihm dies die Stadt Karlsruhe jeweils schriftlich angezeigt hat, sich die zugrunde liegende Tatsachengrundlage derart geändert hat, dass die Zusicherung ebenfalls unwirksam ist.

§ 2 Leistungen des Sharing-Anbietenden

(1) Der Sharing-Anbietende verpflichtet sich, im Karlsruher Stadtgebiet maximal 300 Fahrzeuge mit maximal fünf Fahrzeugen pro Abstellort innerhalb des Kerngebiets 1 „Innenstadt nah“ und maximal 100 im Kerngebiet 2 „Durlach“ (Anlage Übersichtsplan) zur Benutzung durch seine Kundinnen und Kunden zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die Abstellorte können innerhalb der Kerngebiete 1 und 2 grundsätzlich frei gewählt werden. Die Abstellorte sind räumlich in angemessenem Abstand voneinander zu trennen
- (3) Der Sharing-Anbietende ergreift geeignete Maßnahmen, damit seine Kundinnen und Kunden, die Fahrzeuge ohne Behinderung von Dritten ordnungsgemäß im öffentlichen Verkehrsraum abstellen. Hierzu verpflichtet sich der Sharing-Anbietende durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen (insbesondere durch ein verpflichtendes Abstellfoto) sicherzustellen, dass die Fahrzeuge ordnungsgemäß abgestellt werden. Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß abgestellt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 eingehalten werden.
- (4) Die Fahrzeuge müssen so abgestellt sein, dass keine anderen Verkehrsteilnehmenden, insbesondere keine zu Fußgehenden und Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, in der Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche behindert werden. Die Fahrzeuge sind dazu so auf- und abzustellen, dass stets eine freibleibende nutzbare Gehwegbreite von mindestens 1,60 Metern gewährleistet ist.
- (5) Der Sharing-Anbietende stellt sicher, dass die durch die Stadt Karlsruhe definierten Flächen, in denen das Abstellen der Fahrzeuge grundsätzlich nicht erlaubt ist, freigehalten werden. Dies ist die Ausfahrt der Hauptfeuerwehrwache in der Wolfartsweierer Straße, der Bahnhofvorplatz einschließlich der Bahnhofstraße im Bereich der Fahrradabstellanlagen, Haltestellen, Grünanlagen und Landschaftsschutzgebiete inklusive der darin befindlichen Wege sowie Fußgängerzonen. Die Flächen können im Laufe der Zeit von der Stadt Karlsruhe angepasst werden. Eine solche Anpassung ist dem Sharing-Anbietenden fünf Werktage vorher anzukündigen. Der Sharing-Anbieter ist bereit, Anpassungen kurzfristig in das eigene System zu übernehmen.
- (6) Im Bereich der Haltestellen und Bahnsteige erfolgt eine unverzügliche Entfernung der Fahrzeuge durch den Sharing-Anbietenden, in den anderen Parkverbotszonen erfolgt die Entfernung der Fahrzeuge spätestens innerhalb von sechs Stunden, im Übrigen innerhalb von 24 Stunden.
- (7) Der Sharing-Anbietende gewährleistet, dass seine Kunden regelmäßig über die in der Stadt Karlsruhe geltenden Regelungen dieser Vereinbarung zur Nutzung beziehungsweise zum Abstellen der Fahrzeuge im Straßenverkehr informiert werden. Er nutzt dazu die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, insbesondere die Korrespondenz per E-Mail.
- (8) Der Sharing-Anbietende schließt die Nutzung und Befahrung unzulässiger Bereiche wie Haltestellen, Grünflächen, Fußgängerzonen und Gehwege im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten aus (zum Beispiel Geofencing). Er wird ein solches Fehlverhalten auch gegenüber seinen Kunden sanktionieren und hierzu beispielsweise – sofern dies rechtlich zulässig ist – entsprechende Regelungen von Vertragsstrafen oder erhöhten Nutzungsentgelten in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufnehmen.
- (9) Der Sharing-Anbietende verpflichtet sich, bei Aussetzung des Sharing-Angebots von mindestens zehn Werktagen oder vollständiger Beendigung des Angebotes, seine E-Scooter innerhalb von fünf Werktagen aus dem Stadtgebiet zu entfernen. Die Stadt Karlsruhe ist in diesem Fall berechtigt, das Leihangebot nach vorheriger schriftlicher Androhung mit einer Frist von fünf Werktagen selbst oder durch Dritte zu entfernen. Der Sharing-Anbietende trägt hierbei sämtliche anfallenden Kosten für Transport, Lagerung und gegebenenfalls Entsorgung.

(10) Die Möglichkeit der Stadt Karlsruhe im Falle der Unwirksamkeit der Zusicherung aus § 1 dieser Vereinbarung eine ungenehmigte oder rechtswidrige Sondernutzung zu unterbinden und gegebenenfalls zu vollstrecken bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und gilt bis zum 31. Oktober 2025.

(2) Unabhängig von dieser Vereinbarung steht es jeder der Parteien frei, parallel mit anderen Partnern zusammenzuarbeiten oder zu verhandeln.

(3) Für diese Vereinbarung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Für die Parteien besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund zur Kündigung ist insbesondere dann gegeben, wenn schwerwiegende Verstöße gegen diese Vereinbarung vorliegen. Die Stadt Karlsruhe ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Sharing-Anbietende seinen in § 2 dieser Vereinbarung niedergelegten Pflichten in **sechs aufeinanderfolgenden Wochen** nicht nachgekommen ist und ihm dies die Stadt Karlsruhe jeweils schriftlich angezeigt hat. Unabhängig von einer eventuellen Kündigung können die Rechtswirkungen der vorliegenden Vereinbarung auch dann wegfallen, wenn die Voraussetzungen der Zusicherung nach §§ 38 Absatz 3 LVwVfG oder § 1 Absatz 3 dieser Vereinbarung wegfallen. Die in § 1 dieser Vereinbarung abgegebene Zusicherung muss nicht eigens nach den §§ 48, 49 LVwVfG widerrufen oder zurückgenommen werden. Der Sharing-Anbietende ist darüber hinaus berechtigt, die Vereinbarung ordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen. In diesem Fall ist ihm bewusst, dass das von ihm betriebene Angebot von der Stadt Karlsruhe als Sondernutzung angesehen wird und die Stadt Karlsruhe gegen eine ungenehmigte Sondernutzung unmittelbar vorgehen kann. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an die Stadt Karlsruhe, Ordnungs- und Bürgeramt, Straßenverkehrsstelle, Steinhäuserstraße 22, 76135 Karlsruhe zu richten.

(5) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Karlsruhe, den

Dr. Albert Käuflein
Bürgermeisterin

Sharing-Anbietender

Hinweise

1. Organisation

- Die Stadt Karlsruhe begrüßt ausdrücklich eine räumliche Verteilung der E-Tretroller in den Stadtteilen in denen eine geringere Nachfrageintensität zu erwarten ist. Zusätzliche virtuelle Standorte oder eine Erweiterung des Geschäftsgebietes über die Kernzonen hinaus können nach Rücksprache mit der Stadt Karlsruhe ergänzt werden. Die maximale Anzahl der Fahrzeuge bezieht sich nur auf die Kernzonen.
- Die Stadt Karlsruhe ist aus Gründen der Verkehrssicherheit, insbesondere innerhalb des Kerngebiets 1 „Innenstadt nah“ (Anlage Übersichtsplan) bestrebt gemeinsam mit den Sharing-Anbietenden Hotspots zu identifizieren, an denen Parkflächen für E-Scooter definiert werden sollen. Dies gilt insbesondere in Bereichen, bei denen eine Gefährdung für mobilitätseingeschränkte Personen und Verkehrsteilnehmende der aktiven Mobilität zu befürchten ist.
- Der Sharing-Anbietende reagiert kurzfristig auf Nachfrageänderungen und passt sein Angebot dem Bedarf an. Eine Erweiterung des Fahrzeugbestandes erfolgt nur nach vorheriger Absprache und Zustimmung durch die Stadt Karlsruhe.
- Veränderungen des Geschäftsgebietes, des Flottenbetriebes, der Fahrzeuganzahl (dies nur nach vorheriger Absprache) und der Tarife im Zuständigkeitsbereich der Stadt Karlsruhe sind der Stadt Karlsruhe mindestens zwei Werktage vor Umsetzung mitzuteilen.

2. Verkehrssicherheit

- Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dürfen durch die Nutzung der Fahrzeuge nicht beeinträchtigt werden. Der Sharing-Anbietende hat in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgeschrieben, dass jeder Nutzende sich so zu verhalten hat, dass keine anderen Verkehrsteilnehmenden geschädigt oder gefährdet werden.
- Verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge werden durch die Stadt Karlsruhe auch im Rahmen einer Ordnungswidrigkeit gegenüber den Nutzenden zur Anzeige gebracht.

3. Kontrolle und Überwachung

- Der Sharing-Anbietende führt fortlaufende Sichtkontrollen durch und ergreift möglichst auch technische Maßnahmen (zum Beispiel GPS-Monitoring), um die Einhaltung des ordnungsgemäßen Abstellens der Fahrzeuge zu gewährleisten.
- Der Sharing-Anbietende ist in der Lage, beschädigte, umgefallene oder unsachgemäß abgestellte Fahrzeuge in Echtzeit zu erkennen und schnellstmöglich zu entfernen damit die Verkehrssicherheit erneut hergestellt wird.
- Der Sharing-Anbietende stellt sicher, dass eine Überlastung einzelner Abstellorte im Kerngebiet 1 „Innenstadt nah“ und Kerngebiet 2 „Durlach“ (Anlage Übersichtsplan) mit mehr

als fünf Fahrzeugen verhindert wird. Fahrzeuge, die die maximal zulässige Anzahl überschreiten, sollten im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme (Lärmschutz) täglich spätestens bis 23 Uhr aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt werden und morgens frühestens ab 6 Uhr an geeigneten Standorten wieder verteilt werden.

4. Soziale und ökologische Nachhaltigkeit

Die Stadt Karlsruhe begrüßt es, wenn:

- Der Sharing-Anbietende sich im Rahmen der Beschaffung der Fahrzeuge sowie im Rahmen der Reparatur und Wartung für eine möglichst lange Lebensdauer der Fahrzeuge einsetzt.
- Reparatur und Wartung der Fahrzeuge regional, wenn möglich in Karlsruhe, erfolgt.
- Der Austausch gebrauchter E-Tretroller möglichst ressourcenschonend erfolgt. Materialien ausgemusterter E-Tretroller sind in größtmöglichem Umfang wiederzuverwenden oder zu recyceln.
- Das Aufladen der Fahrzeuge möglichst mit Strom aus regenerativen Quellen erfolgt.
- Der Sharing-Anbietende selbst in seinem täglichem Betrieb Fahrzeuge mit emissionsarmen oder lokal emissionsfreien Fahrzeugen (zum Beispiel Lastenräder) nutzt.
- Der Sharing-Anbietende die Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Vorgaben gewährleistet.
- Der tägliche Betrieb nach dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme und unter Einhaltung sämtlicher Verkehrs- und Sicherheitsvorschriften erfolgt. Insbesondere sind unnötige Lärm- und Geruchsemissionen zu vermeiden und das Ausbringen der E-Scooter hat durch dafür geeignete Fahrzeuge zu erfolgen.

5. Supportmanagement

- Der Sharing-Anbietende bietet eine telefonische Support-Hotline während der Öffnungszeiten an. Er nennt eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner, welche für die Stadt Karlsruhe kurzfristig erreichbar ist. Im Gegenzug nennt auch die Stadt Karlsruhe eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner, die für den Sharing-Anbietenden zu erreichen sind.
- Die Polizei erhält eine konkrete Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner vor Ort, um die Beweissicherung bei Unfällen zu unterstützen.
- Die Verkehrsbetriebe Karlsruhe erhalten eine konkrete Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner vor Ort, da Fahrzeuge die im Bahnsteigbereich stehen eine besondere Gefahr darstellen und durch den Betreibenden unverzüglich entfernt werden müssen.

- Der Sharing-Anbietende verpflichtet sich innerhalb von drei Werktagen auf Bürgeranliegen wie beispielsweise durch KA-Feedback zu reagieren und eine Rückmeldung an die Bürgerinnen und Bürger zu geben.

6. Statistik

Um aus gesamtstädtischer Sicht einen Überblick über die bestehenden Angebote der Anbietenden zu erhalten, berichtet der Sharing-Anbietende unaufgefordert im Zuge eines regelmäßigen (monatlich, mindestens vierteljährlich) Reporting oder Dashboard Statistiken über:

- Anzahl der tatsächlich im Einsatz befindlichen Fahrzeuge pro Monat
- Gesamtanzahl aller Fahrten im laufenden Kalenderjahr
- Gesamtsumme der zurückgelegten Kilometer im laufenden Kalenderjahr
- durchschnittliche Anzahl Fahrten der Fahrzeuge pro Tag
- durchschnittlich zurückgelegte Kilometer der Fahrzeuge pro Tag
- durchschnittliche Fahrtdauer pro Leihvorgang
- bei Sammelstellen Ort mit der jeweiligen Anzahl an Ausleihen pro Tag
- Anzahl der Sachbeschädigungen und Vandalismusschäden pro Jahr
- Anzahl, Wochentag und Uhrzeit der Unfälle pro Monat
- Anzahl der morgens um 6 Uhr gleichzeitig geparkten Fahrzeuge innerhalb der jeweiligen Kernzone

Hierbei handelt es sich um anonymisierte Nutzungsdaten für Analysezwecke der Stadt Karlsruhe.

7. Daten

Um eigene Analysen und Visualisierungen durchführen zu können sollen Sharing-Anbietende über eine Schnittstelle ihre Daten mit der Stadt teilen:

- Der Sharing-Anbietende stellt der Stadt Karlsruhe Daten zu den im Stadtgebiet aufgestellten Fahrzeugen über eine REST API im MDS und im GBFS Format zur Verfügung.
- Sollte die Stadt Karlsruhe die Funktion der MDS Endpoints (zum Beispiel *policy*, *geography*) nutzen, um Ausschluss- und Wunschzonen zu definieren, müssen diese vom Anbietenden übernommen werden.